

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

1. Halbjahr 2013

Termin: 19. Februar 2013

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 28., aktualisierte Auflage, 2012, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Aufgabe 1) : 1 (Aufgabe 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe 1

Die Hellas GmbH hält sämtliche Geschäftsanteile an der Agios GmbH. An der Hellas GmbH wiederum ist zu 100 % die Mythos AG beteiligt. Beide GmbHs haben gleichlautend folgende Bestimmung jeweils in ihrer Satzung verankert:

„§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.“

Geschäftsführer der Hellas GmbH sind Herr Zeus und Herr Politis, beide gesamtvertretungsbe-rechtigt. Bei der Agios GmbH ist Herr Adonis als Geschäftsführer bestellt.

Zwischen der Hellas GmbH und der Agios GmbH wurde am 15. April 2010 ein „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ abgeschlossen, der am 17. Juni 2010 im Handelsregister der Agios GmbH eingetragen wurde. Er gilt mit Wirkung ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahrs, d. h. ab dem 1. Januar 2010.

Der „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ vom 15. April 2010 ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Agios GmbH schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Er hat eine Mindestlaufzeit von insgesamt fünf Jahren ab dem 1. Januar 2010.

Alleiniger Aktionär der Kea AG ist der Milliardär M, der weitere wesentliche Beteiligungen hält und in diesen auch seinen Einfluss ausübt. Im Jahr 2012 hat er die Agios GmbH als interessantes Unternehmen entdeckt. Die Kea AG hat eine Due Diligence-Untersuchung bei der Agios GmbH durchführen lassen und beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile der Agios GmbH mit Wirkung zum 1. August 2013 zu erwerben. Ein Hindernis für den Erwerb könnte aus Sicht des Vorstands der Kea AG der bestehende „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ zwischen der Hellas GmbH und der Agios GmbH sein.

1. Bitte erstatten Sie dem Vorstand der Kea AG ein Gutachten darüber, warum die vorgefundene Rechtslage ein Hindernis für den Erwerb darstellen kann, und über denkbare Beseitigungsmöglichkeiten. Erläutern Sie dabei detailliert, welche rechtlichen Maßnahmen hierzu jeweils zu treffen bzw. zu empfehlen sind (steuerliche Erwägungen sind hierbei **nicht** anzustellen).
2. Angenommen, die Kea AG hat zunächst 100 % der Geschäftsanteile an der Agios GmbH erworben. Danach wandelte sie die Agios GmbH in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft um und veräußerte kleine Aktienpakete im Gesamtvolumen von 10 % des Grundkapitals an Dritte. Sie plant nunmehr, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Agios AG abzuschließen. Welche Regelungen hat ein solcher Vertrag bei dieser Konstellation zusätz-

lich zu enthalten? Bitte erläutern Sie Hintergrund, Zweck und Inhalt dieser Regelungen sowie die Konsequenzen, sofern diese Erfordernisse im Vertrag nicht erfüllt werden.

3. Erläutern Sie bitte **kurz**, welchen rechtlichen Sinn der Abschluss eines Beherrschungsvertrages – isoliert oder als Teil eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages – mit einer GmbH als beherrschter Gesellschaft ergibt. Denken Sie dabei insbesondere an die Konstellation, in der die beherrschte GmbH mehrere Gesellschafter hat.
4. Bitte nehmen Sie **kurz** Stellung zu der Behauptung, dass die im Gesetz (z. B. in §§ 291 Abs. 1, 302 Abs. 1, 304 Abs. 1 AktG) verwendete Bezeichnung „Gewinnabführungsvertrag“ rechtlich betrachtet unpräzise sei.

Aufgabe 2

Kaufmann Kleinhans (nachfolgend: „**K**“) ist Baustoffgroßhändler. Er hat am 31. Januar 2011 an das Bauunternehmen P. Geier GmbH (nachfolgend: „**G GmbH**“) Ziegelsteine und Keramikplatten geliefert und am gleichen Tage mit der Lieferung dem Geschäftsführer Geier eine Rechnung über EUR 10.000,00 übergeben. Der Auftrag zur Lieferung erfolgte telefonisch durch die G GmbH, besondere Vereinbarungen wurden zwischen den Parteien des Kaufvertrags nicht getroffen. Die am 31. Januar 2011 übergebene Rechnung sieht als Fälligkeitstermin für die Zahlung des Kaufpreises den 28. Februar 2011 vor.

Am 30. Juni 2011 überprüft K seine Zahlungseingänge und stellt fest, dass die Rechnung von der G GmbH immer noch nicht bezahlt wurde. Diverse Anrufe und Mahnschreiben des K an die G GmbH waren in der Zwischenzeit erfolglos geblieben.

Am 1. Juli 2011 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der G GmbH eröffnet.

K ist empört und enttäuscht über sein Verlustgeschäft mit der G GmbH. Er beschließt, seine bisher erfolgte Belieferungspraxis zu beenden, um den erfahrenen Risiken zukünftig aus dem Weg zu gehen.

1. In welcher Höhe und auf Grund welcher Anspruchsgrundlage(n) stehen K Forderungen gegenüber der G GmbH am 1. Juli 2011 zu? (Gehen Sie bitte davon aus, dass der Basiszinssatz in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 0,12 % betragen hat; aus Vereinfachungsgründen gehen Sie von einem 30-Tage-Monat in einem 360-Tage-Jahr aus).
2. Was hat K zu tun, um seine Rechte zu wahren, und wie wird seine Forderung in der Insolvenz der G GmbH behandelt (vorausgesetzt, der Insolvenzverwalter lehnt die Erfüllung des Vertrages ab)?

3. Welche Vereinbarungen sollte K mit zukünftigen Kunden treffen, um die beschriebenen Risiken zu vermeiden, und wie könnten sie getroffen werden? Denken Sie dabei an naheliegende Vereinbarungen, die ohne Einschaltung dritter Personen getroffen werden können, Grundpfandrechte bleiben ebenso außer Betracht.

4. Welche Folgen hätte eine Insolvenz der G GmbH für K, wenn die unter 3. erfragten Vereinbarungen wirksam getroffen worden wären und der eingesetzte Insolvenzverwalter die Erfüllung des geschlossenen Kaufvertrages abgelehnt hätte?